

## Schutzkonzept

zur Bekämpfung des Coronavirus  
Gestützt auf die Verordnungen  
des Bundesrats vom 14.04.2021



### Allgemeine Vorgaben und Bestimmungen zu Hygiene, Abstand und Kontaktdaten, gültig ab 06. Mai 2021:

- Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und Veranstaltungen halten sich an die **Bestimmungen des BAG**, waschen sich häufig die Hände oder desinfizieren diese und verzichten auf Händeschütteln. **Wer sich nicht gesund fühlt oder krank ist oder Kontakt mit Kranken hatte, bleibt zu Hause** zum Schutz der übrigen.
- An Gottesdiensten und öffentlichen Veranstaltungen wie Kirchgemeindeversammlungen dürfen **in Innenräumen maximal 50, draussen maximal 100** Personen (inkl. Kinder) teilnehmen. Nicht mitzuzählen sind dabei Veranstaltende, Pfarrpersonen, Mesmerinnen, Organistinnen und Organisten und Solisten, die im Rahmen ihrer (beruflichen) Tätigkeit mitwirken. Es gilt eine Sitzpflicht. Zusätzlich soll ein **Mund-Nasenschutz** getragen werden.
- Der **Abstand** von 1.5 m soll überall eingehalten werden – Ausnahme: Personen, die im selben Haushalt leben. In der Kirche soll nur jede zweite Bank benutzt werden. Die dazwischenliegenden Bankreihen werden abgesperrt.
- Für Innen- und Aussenräume von Kirchen und religiösen Einrichtungen gilt **Maskenpflicht für alle ab zwölf Jahren** – Ausnahme: Personen, die ein medizinisches Attest vorlegen können.
- Beim Ein- und Ausgang steht **Desinfektionsmittel** zur Verfügung.
- Beim Eingang werden **Kontaktdaten aufgenommen**, damit im Falle einer Erkrankung die Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist. Die Präsenzliste wird zu diesem Zweck 14 Tage aufbewahrt und dann vernichtet.
- Der **Ein- und Auslass** erfolgt unter den geltenden Abstandsregeln.
- Zusammensein draussen ist in **Gruppen von bis zu 15 Personen erlaubt**. Kinder werden mitgezählt.
- **Orgelmusik und Instrumentalmusik als Begleitung einer religiösen Veranstaltung** durch einzelne Berufsmusiker ist zulässig, wenn diese mind. 5 m Abstand zur Gemeinde einhalten. Chöre dürfen nicht vor Publikum auftreten.
- **Gemeindegesang** in der Kirche und im RefTreff ist **mit Maske** erlaubt. Auch mit Kindern und Jugendlichen darf gesungen werden, aber ohne Publikum.
- Bestattungen, Trauungen und Taufen, etc. werden möglichst **ohne Körperkontakt** und **ohne Weiterreichen von Gegenständen** umgesetzt. Um das Ansteckungsrisiko zu reduzieren, werden Taufen bis auf Weiteres in der Regel ohne Einbezug der Gemeinde durchgeführt.
- Das **Besucherteam** beschränkt sich auf telefonischen Kontakt oder Besuch im Freien. Wenn ein Besuch verlangt wird, ist der Abstand einzuhalten und eine Maske zu tragen.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen:

Frank Einsiedler, Vizepräsident  
Miriam Neubert, Pfarrerin

Tamins, 05.05.2021